

SATZUNG
DES FÖRDERVEREINS FÜR GOSPEL- & KIRCHENMUSIK E.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein für Gospel- & Kirchenmusik e.V.“,
nachstehend kurz „Verein“ genannt.

(2) Er hat den Sitz in 28857 Syke.

(3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist a) die Förderung von Kunst und Kultur wie auch b) die Förderung der Religion durch eine ideelle und finanzielle Förderung von Gospel- und Kirchenmusik in der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Syke innerhalb der Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde (nachstehend kurz: Kirchengemeinde). Diese Zielsetzung verwirklicht der Verein durch:

- a. die finanzielle Unterstützung der Gospel- und Kirchenmusik der Kirchengemeinde;
 - b. die finanzielle Unterstützung und Förderung kirchenmusikalischer Projekte der Kirchengemeinde (in Abstimmung auch darüber hinaus in der Region);
 - c. Förderung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen in der Kirche (z.B. für Chor, Orchester, Orgel, Lesungen etc.);
 - d. die Anschaffung von Instrumenten oder Zubehör für kirchenmusikalische Gruppen, welche auch der Kirchengemeinde überlassen werden können;
 - e. die Aufrechterhaltung und Ausweitung bestehender eigener Chöre wie auch die Gründung neuer eigener Chöre;
 - f. die finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung von Personal zur Förderung und Begleitung kirchenmusikalischer Arbeit (z.B. Chorleitung);
 - g. die Förderung eigener Vokal- und Instrumentalmusik;
 - h. die Planung und Durchführung kirchenmusikalischer und kultureller Veranstaltungen;
 - i. die Beschaffung von Mitteln aller Art (z.B. Spenden, Fördergelder, Vermächtnisse), welche zur Förderung des Vereinszweckes verwendet werden.
-

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Bei seinen Aktivitäten achtet der Verein darauf, dass sie dem Ansehen der Kirchengemeinde entsprechen; im Zweifel wird der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde in die Beratungen einbezogen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.
 - (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins textlich (postalisch oder elektronisch) zu beantragen.
 - (3) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters, der Anschrift sowie der Kontoverbindungsdaten und der Einzugsermächtigung schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
 - (4) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
 - (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
 - (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Beendigung der Vereinstätigkeit.
 - (7) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
-

- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschlussvorschlag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Erfolgt eine Äußerung ist diese der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in nicht-öffentlicher Versammlung. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend war. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den Beschluss der Mitgliederversammlung zu begründen.
- (9) Erlischt die Mitgliedschaft im Verein, so hat die Person keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der am Anfang jedes Kalenderjahres fällig ist.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
- a) Die Wahl des Vorstands und von ein bis zwei Kassenprüfern,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Ergebnisses der Kassenprüfung,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Genehmigung der Versammlungsprotokolle,
 - e) die Beschlussfassung über die Satzung und Änderungen der Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung,
-

- g) die Festlegung der Richtlinien für die Geschäftstätigkeit des Vereins,
 - h) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist im Übrigen dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder es verlangen.
 - (3) Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher textlich (postalisch oder elektronisch) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
 - (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
 - (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 - (6) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 - (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung dieser kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
 - (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 - (10) Bis zum Beginn der Abstimmung kann geheime Abstimmung beantragt werden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. In diesem Fall werden Abstimmungszettel verteilt, die dann von jedem Mitglied verdeckt in eine Urne oder in ein anderes Gefäß gelegt werden müssen.
-

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann um bis zu zwei weitere Beisitzer erweitert werden. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt und müssen Vereinsmitglieder sein. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Aufwendungen können auf Nachweis erstattet werden.
 - (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
 - (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, im Sinne des Vereinszwecks tätig zu werden und die Geschäfte des Vereins verantwortlich zu führen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
 - (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Einer davon muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
 - (5) Der Vorstand kann auch dem Verein außenstehenden Dritten mit der Durchführung und Erledigung von Einzelgeschäften bevollmächtigen. Die Vollmachten sind widerrufbar.
 - (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden textlich (postalisch oder elektronisch) an alle Vorstandsmitglieder und den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
 - (7) Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde haben jederzeit das Recht an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
 - (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 - (9) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches mindestens von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
-

- (10) Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet durch schriftliche Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Vorstand oder durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen, einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die Kirchengemeinde zu überführen, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.
